

ÄNDERUNG GESTALTUNGSPLAN 1:500
WOHNSIEDLUNG CHÜRZI

NUR DIE FARBIG BEZEICHNETEN TEXTE UND INHALTE
SIND BESTANDTEILE DES AUFLAGEVERFAHRENS. DER
BISHERIGE GESTALTUNGSPLAN LIEGT ALS ORIENTIERUNG BEI.

ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 5.2.1997 bis 6.3.1997
VOM GEMEINDERAT DER EINWOHNERGEMEINDE BIBERIST
GENEHMIGT DURCH BESCHLUSS NR. VOM 20.1.1997
DER GEMEINDEPÄSIDENT: DER GEMEINDESCHREIBER:

12. Mai 1997

VOM REGIERUNGSRAT GENEHMIGT:
DURCH BESCHLUSS NR. 1635 VOM 30.6.1997



Änderungen			
A	GEMÄSS PROTOKOLL GR NR.5 24.01.94	23.02.94	Gezeichnet V.L. / P.M.
B	GEMÄSS PROTOKOLL BK NR.17/96 24.9.96	6.11.96	Format 105 / 60
C	EINSPRACHE HR. LISSER	26.03.97	

DROUX, HARTI & PARTNER
ARCHITECTEN - PLANER 4573 LOHN
ALTE SCHMITTE 9 065/ 42 22 41
WEBER ANGEHORN MEYER Planer und Ingenieure
Solothurn Olten Bern

4502 Solothurn
Florastrasse 2
Telefon 065 21 81 51
Telefax 065 23 10 64

LEGENDE

- BAUFELDER FÜR HAUPTGEBÄUDE
(ZG = 6.50 m, sowie § 17 KBV)
- BAUFELDER FÜR KLEINBAUTEN,
NEBENBAUTEN, ANBAUTEN
- GEMEINSAME SPIEL- + FREIZEITFLÄCHE
- ZONE MIT EIGENTUMSBSCHRÄNKUNG
(ERSCHLIESSUNG)
- HOCHSTAMMBÄUME
- FREIFLÄCHE (BESTEHENDE HOFSTATT)
- VERBINDUNGSWEGE
- EINSTELLHALLE / ERSCHLIESSUNG EINSTELLHALLE
- PRIVATE ERSCHLIESSUNGSWEGE
- BESUCHERPAKPLÄTZE
- GELTUNGSBEREICH DES
GESTALTUNGSPLANES



Gemeinde Biberist
Gestaltungsplan Kürze (GB 550, 551, 552, 553, 2241, 2257, q2)

Sonderbauvorschriften

§ 1 Absicht
Der vorliegende Gestaltungsplan ist die Grundlage zur Realisierung einer verdichteten Überbauung von hoher Wohn- und Siedlungsqualität, mit klar gegliederten und strukturierten Baukörpern, Freiflächen und Grünanlagen, sowie einer einfachen und übersichtlichen Erschliessung.

§ 2 Geltungsbereich
Die Sonderbauvorschriften gelten für das im Gestaltungsplan durch eine punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Verhältnis zu übergeordnetem Recht
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Nutzungspläne der Gemeinde mit den zugehörigen Reglementen. Insbesondere ist § 27 des Gemeindebaureglementes zu beachten.

§ 4 Nutzung
Zulässig sind Wohnungen und quartierbezogene, nicht störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe wie z.B. Büros, Praxen, Ateliers usw.
2. Auf der gemeinsamen Spiel- + Freizeitanlage sind folgende Anlagen denkbar (Katalog nicht abschliessend): Gedeckte und offene Spielplätze, Räume für Basteln, Tischtennis, Fitness usw., für welche ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist.

§ 5 Ausnützung
Die maximale Bruttogeschossfläche (BGF), für die verdichtete Wohnbaudensiedlung auf der Parzelle 553, beträgt 6098 m² (entspricht zulässiger AZ von 0,5).
2. Sie setzt sich wie folgt zusammen: BGF ab GB 553 5263 m²
GB 2257 835 m² (voller Nutzungstransport)
total 6098 m²

3. Der Nutzungstransport ab GB 2257 zugunsten GB 553 ist im Grundbuch vermerkt.
4. Auf den Parzellen GB 2241, 550, 551 und 552 darf im Rahmen der ordentlichen Baubewilligungsverfahren gebaut werden (2-geschossig, AZ 0,5, Gebäudehöhe 6,50 m).

§ 6 Lärmschutz
Das Gebiet des Gestaltungsplanes wird der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15.12.1986 zugewiesen.

§ 7 Hauptgebäude, Nebenbauten, Anbauten
Die Baufelder für Hauptgebäude und Nebengebäude sind im Plan durch Masse definiert. Nebenbauten, sowie private Nebenbauten wie Schöpfe, Unterstände, Holzlager, Gartengerätkräume, Gartenhallen, Freisitze, usw. sind ausschliesslich in den im Gestaltungsplan bezeichneten Bereichen zugelassen.

§ 8 Gestaltung
In den Baufeldern 1 - 3 sind Bauten mit symmetrischen Satteldächern mit einer Neigung von mindestens 30° und höchstens 40° alter Teilung zugelassen. Aufbauten wie Lukarnen und Dachflächenfenster sind gestattet. Sie dürfen in ihrer Breite nicht mehr als 1/2 der Fassadenlänge des obersten Vollgeschosses betragen. Im einzelnen ist die Lukarnenbreite frei.
2. In den Baufeldern A - H sind Flachdachbauten mit Attikageschoss zulässig. Die Dachflächen der Flachdachgebäude sind extensiv zu begrünen.

§ 9 Grenz- und Gebäudeabstände
Die Grenz- und Gebäudeabstände sind im Plan mit den Baufeldern festgelegt. Die Fassaden mit unterschrittenem Gebäudeabstand sind entsprechend den Bedingungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) auszubilden.

§ 10 Erschliessung
Die verkehrstechnische Erschliessung der Siedlung erfolgt gemäss dem rechtsverbindlichen Erschliessungsplan von der Kürzestrasse her über die Hofstatt GB 2257 (Einstellhalle) und die Rosenstrasse. Im Bereich der Parzelle GB 1338 erfolgt die Einstellhallenzufahrt unterirdisch (§ 22 Abs. 6 KBV).

2. Die Erschliessung von GB Nr. 1502 erfolgt über den Narzissenweg sowie über den neu zu erstellenden Siedlungsweg.
3. Zwischen den im Gestaltungsplan bezeichneten Punkten A und B, sowie C und D ist ein Fussweg zu erstellen. Dies ist als öffentlich rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch einzutragen.
4. Die Durchgangs- und Zugangswege sind behindertengerecht auszuführen.

§ 11 Umgebungsgestaltung, Kinderspielplatz, Bepflanzung
Mit jeder Baueingabe ist ein Umgebungsplan einzureichen. Der Plan kann mit dem Erdgeschossgrundriss kombiniert werden und muss sich mindestens auf den Umfassung eines Baufeldes beziehen. Die Einheitlichkeit der Umgebungsgestaltung insgesamt muss jedoch gewahrt bleiben.
2. Standorte für Kehrbehälter, Briefkastenanlage, Besucherparkierung, sowie Mofa- und Velounterstände werden im Baugesuchverfahren detailliert dargestellt.
3. Die Bepflanzung mit Hochstammbäumen ist entsprechend dem Baufortschritt auszuführen.
4. Für Büsche und Sträucher sind standortheimische Pflanzen zu verwenden.

§ 12 Abstellplätze
Die Standorte für Besucherparkplätze und die unterirdische Autoeinstellhalle sind im Gestaltungsplan festgehalten.
2. Die erforderliche Anzahl Parkplätze (unterirdisch wie oberirdisch) wird im Baugesuchverfahren festgelegt. Sie richtet sich nach § 42 Kant. Baureglement. Die öffentlichen Verkehrswege und Flächen müssen frei sein von jeglicher Parkierung.

§ 13 Heizung / Energie
Es ist ein immissionsarmes, umweltfreundliches Heizsystem zu wählen.
2. Die spätere Installation von Solar- oder sonstigen Anlagen zur dezentralen Energiegewinnung soll grundsätzlich möglich sein.

§ 14 Ausnahmen
Die Baubehörde kann im Interesse einer besseren ästhetischen oder wohngygenischen Lösung geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept der Überbauung erhalten bleibt, die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt werden und keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden.

§ 15 Inkrafttreten
Der Gestaltungsplan und die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.